

**Aroundtown SA**  
**Luxemburg**

**Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapiererwerbs- und  
Übernahmegesetzes (WpÜG) sowie über den Eintritt von Vollzugsbedingungen**

**DIE IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND NICHT ZUR VOLLSTÄNDIGEN ODER TEILWEISEN VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE IN, INNERHALB ODER AUS LÄNDERN BESTIMMT, IN DENEN EINE SOLCHE VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE EINE VERLETZUNG DER MASSGEBLICHEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN DIESER LÄNDER DARSTELLEN WÜRDEN.**

**I. Bekanntmachung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG**

Die Aroundtown SA, 40, Rue du Curé, L-1368 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, R.C.S. Luxemburg B 217868, (die „**Bieterin**“), hat am 18. Dezember 2019 die Angebotsunterlage für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „**Übernahmeangebot**“) an die Aktionäre der TLG IMMOBILIEN AG, Berlin, Bundesrepublik Deutschland (die „**TLG**“), zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien der TLG (ISIN DE000A12B8Z4) (die „**TLG-Aktien**“) für eine Gegenleistung von je 3,6 Inhaberaktien der Bieterin im Nennbetrag von je EUR 0,01 (die „**Angebotsaktien**“) je TLG-Aktie veröffentlicht (die „**Angebotsunterlage**“). Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots endete am 21. Januar 2020, 24:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit, „**MEZ**“).

1. Bis zum Ablauf der Annahmefrist am 21. Januar 2020, 24:00 Uhr (MEZ) (der „**Meldestichtag**“), ist das Übernahmeangebot für insgesamt 66.537.413 TLG-Aktien angenommen worden. Dies entspricht (i) einem Anteil von ca. 59,37 % des zum Meldestichtag bestehenden Grundkapitals und der zum Meldestichtag bestehenden Stimmrechte der TLG und (ii) einem Anteil von ca. 59,37 % des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bestehenden Grundkapitals und der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bestehenden Stimmrechte der TLG.
2. Die Ntovel Limited, Larnaca, Zypern, ein mittelbares Tochterunternehmen der Bieterin, hielt zum Meldestichtag 310.855 TLG-Aktien, welche vor dem 31. Dezember 2018 erworben wurden. Dies entspricht (i) einem Anteil von ca. 0,28 % des zum Meldestichtag bestehenden Grundkapitals und der zum Meldestichtag bestehenden Stimmrechte der TLG und (ii) einem Anteil von ca. 0,28 % des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bestehenden Grundkapitals und der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bestehenden Stimmrechte der TLG. Die von der Ntovel Limited gehaltenen TLG-Aktien und die daraus resultierenden Stimmrechte werden der Bieterin und den nachfolgend genannten Gesellschaften gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG wie folgt zuzurechnen: Die Ntovel Limited ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Aroundtown Real Estate Limited, Larnaca, Zypern, die wiederum eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Camelbay Limited, Larnaca, Zypern, ist, die wiederum eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Bieterin ist.
3. Die Bieterin hielt zum Meldestichtag unmittelbar Finanzinstrumente im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes („**WpHG**“) bezogen auf insgesamt 11.670.823

TLG-Aktien. Dies entspricht (i) einem Anteil von ca. 10,41 % des zum Meldestichtag bestehenden Grundkapitals und der zum Meldestichtag bestehenden Stimmrechte der TLG und (ii) einem Anteil von ca. 10,41 % des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bestehenden Grundkapitals und der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bestehenden Stimmrechte der TLG.

4. Darüber hinaus hielten zum Meldestichtag weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen TLG-Aktien oder nach §§ 38, 39 WpHG mitzuteilende Stimmrechtsanteile in Bezug auf TLG. Ihnen wurden zum Meldestichtag auch keine weiteren Stimmrechte aus TLG-Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet.

Die Gesamtzahl der TLG-Aktien, für die das Übernahmeangebot bis zum Meldestichtag angenommen worden ist, zuzüglich der TLG-Aktien, welche die Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen bereits hielten, zuzüglich der auf den Erwerb von TLG-Aktien bezogenen Finanzinstrumente im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG, die von der Bieterin zum Meldestichtag unmittelbar gehalten wurden, beläuft sich somit auf insgesamt 78.519.091 TLG-Aktien. Dies entspricht (i) einem Anteil von ca. 70,06 % des zum Meldestichtag bestehenden Grundkapitals und der zum Meldestichtag bestehenden Stimmrechte der TLG und (ii) einem Anteil von ca. 70,06% des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bestehenden Grundkapitals und der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bestehenden Stimmrechte der TLG.

## **II. Bekanntmachung über den Eintritt von Angebotsbedingungen**

Alle Vollzugsbedingungen in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage sind zum Ablauf der Annahmefrist eingetreten. Die Abwicklung des Angebots erfolgt nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist in Übereinstimmung mit den Regelungen der Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage

## **III. Weitere Annahmefrist**

**Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG können alle Aktionäre der TLG, die das Übernahmeangebot bisher nicht angenommen haben, das Übernahmeangebot noch innerhalb von zwei Wochen nach der hiermit erfolgten Bekanntmachung, d.h. bis zum**

**7. Februar 2020, 24:00 Uhr (MEZ)**

**nach den Bestimmungen der Angebotsunterlage annehmen.**

**Luxemburg, den 24. Januar 2020**

**Aroundtown SA**

---

### **Wichtiger Hinweis:**

Diese Bekanntmachung ist weder ein Angebot zum Kauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines

Angebots zum Verkauf von TLG-Aktien oder Aktien der Bieterin. Die Bestimmungen und Bedingungen des Übernahmeangebots sowie weitere das Übernahmeangebot betreffende Regelungen sind in der Angebotsunterlage mitgeteilt, deren Veröffentlichung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestattet wurde. Investoren und Inhabern von TLG-Aktien wird dringend empfohlen, die Angebotsunterlage sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot stehenden Unterlagen zu lesen, da sie wichtige Informationen enthalten.

Das Übernahmeangebot wird unter alleiniger Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und bestimmter anwendbarer Bestimmungen der US-Wertpapiergesetze (einschließlich des US-Securities and Exchange Acts von 1934) veröffentlicht. Jeder Vertrag, der auf Grundlage des Übernahmeangebots geschlossen wird, unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist in Übereinstimmung mit diesem auszulegen.

Soweit dies nach dem anwendbarem Recht zulässig ist und in Übereinstimmung mit deutscher Marktpraxis erfolgt, können die Bieter oder für sie tätige Broker außerhalb des Angebots vor, während oder nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der weiteren Annahmefrist unmittelbar oder mittelbar TLG-Aktien erwerben bzw. entsprechende Vereinbarungen abschließen. Dies gilt in gleicher Weise für andere Wertpapiere, die ein unmittelbares Wandlungs- oder Umtauschrecht in bzw. ein Optionsrecht auf TLG-Aktien gewähren. Diese Erwerbe können über die Börse zu Marktpreisen oder außerhalb der Börse zu ausgehandelten Konditionen erfolgen. Alle Informationen über diese Erwerbe werden veröffentlicht, soweit dies nach deutschem Recht oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich ist. Entsprechende Informationen würden auch in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung auf der Internetseite der Bieterin unter <https://www.aroundtown.de/investor-relations/> veröffentlicht. Soweit Informationen über solche Erwerbe oder Kaufvereinbarungen in Deutschland veröffentlicht werden, gelten solche Informationen auch in den Vereinigten Staaten als öffentlich bekannt.

---

Die Veröffentlichung steht zur Verfügung  
im Internet unter: [www.aroundtown.de/investor-relations/](https://www.aroundtown.de/investor-relations/)  
im Internet am: 24. Januar 2020

Luxemburg, den 24. Januar 2020

**Aroundtown SA**